

3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW - Stellungnahme der Gemeinde Recke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Recke nimmt wie folgt Stellung:

Zu Ziel 2.3 Siedlungsraum und Freiraum

Die Gemeinde Recke sieht die Notwendigkeit eines in der vorliegenden 3. Änderung zum Landesentwicklungsplan NRW begründeten „verantwortungsbewussten Umgangs mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum“, und damit einer „nachhaltigen Raumentwicklung“ im Hinblick auf die „notwendige Umweltvorsorge und Sicherung von auch natürlichen Ressourcen“. Sie unterstützt grundsätzlich die „Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen“. Die damit verbundene notwendige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den über die Regionalplanung abgegrenzten Siedlungsraum und Freiraum und der bedarfsgerechten Neuausweisung wird nachvollzogen. Grundsätzlich wird die nun mögliche Flexibilisierung der planerischen Steuerung durch den Entwurf der 3. Änderung zum LEP für die Bauleitplanung begrüßt.

Im Hinblick auf die unter den Spiegelstrichen unter 2.3 **aufgeführten Ausnahmen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die festgelegten Siedlungsräume** ist aber **im Einzelfall die Bewertung der räumlichen Restriktionen und auch der Chancen für die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven gerade auch ländlicher Gemeinden in einer Wirtschaftsregion** (z. B. der Gemeinde Recke als Teil der ehemaligen Kohleregion Ibbenbüren) erforderlich. Zu den Möglichkeiten der Ortsteilentwicklung (Ziel 2.3 und 2.4) sollten aufgrund insbesondere der naturräumlichen Bedingungen in der Gemeinde Recke erweiterte Spielräume für die gewerbliche Entwicklung gewährt werden können.

Die nur angrenzend an den festgelegten Siedlungsraum ausnahmsweise mögliche Darstellung u. a. von gewerblichen Bauflächen und Festsetzung von Gewerbegebieten (*Synopse S. 1 - 7*) hemmen die Gemeinde Recke als einen auch für größere Betriebe aus der Zukunftstechnologie (z. B. auch in Verbindung mit erneuerbaren Energien) attraktiven Wirtschaftsstandort. Nach Einzelfallprüfung sollte von der „5 Hektar-Regel“ (Grundsatz 6.1-2) abgewichen werden können. Auch deutlich größere Gewerbeflächen müssen in Abstimmung mit der Raumordnung ermöglicht werden können.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung Reckes hat das Büro agiplan GmbH 2022 die längerfristige Verfügbarkeit von Gewerbegrundstücken mit zukunftsfähigen Größen und Standorteigenschaften in der Gemeinde Recke untersucht. Ergebnis der Studie ist, dass diese nicht zur Verfügung stehen und ein Bedarf nach großen zusammenhängenden Gewerbeflächen kommuniziert wurde. Die Notwendigkeit eines größeren zusammenhängenden Gewerbegebietes mit Blick auf eine positive

Gemeindeentwicklung Reckes hat das Büro agiplan begründet (Strategiepapier agiplan, 05.12.2022)

In Recke bestehen absehbar nur sehr eingeschränkte Planungs- und Umsetzungsspielräume. Die Gründe dafür sind:

- gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikobereiche
- nahegelegene Naturschutzgebiete wie das Recker Moor und Heiliges Meer (Umsetzung des neu aufgelegten Bundesförderprogramm für Hochmoore) und Landschaftsschutzgebiete, u. a. mit Blick auf das Waldgebiet Buchholz
- nahegelegene Wohnsiedlungen und wichtige Erholungs- und Freizeiteinrichtungen (Waldfreibad, Marina, Museum Ruthemühle, Projekt „Wasser auf die Mühle“)
- Sicherungs- und Abbaufächen oberflächlicher Bodenschätze (Abgrabungen)
- langfristig fehlende Grundstücksverfügbarkeit vor allen an zusammenhängenden größeren Flächen im oder angrenzend an die regionalplanerisch festgelegten Siedlungs- und Potenzialflächen mit fehlender Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.
- keine Verfügbarkeit von geeigneten Brachflächen

Große Chancen für die Gemeindeentwicklung bestehen im Zusammenhang mit der Kohlekonversion in der Kohleregion im kleinen Ortsteil Espel (< 2000 Einwohner), nördlich angrenzend an die historisch planungsrechtlich gesicherte Siedlung, auch aufgrund der Lage an einer überörtlichen Straßenverbindung und der geplanten Reaktivierung der Tecklenburger Nordbahn von Recke. Standortvorteile bietet auch die Nähe zum Mittellandkanal. Dieser Ortsteil liegt noch nicht im „Siedlungsraum“ (Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

- Gute Verkehrsanbindung an die zukünftige revitalisierte Tecklenburger Nordbahn, die Mettinger Straße und den Mittellandkanal, auch in der Verflechtung mit Mettingen, Ibbenbüren und Westerkappeln im Rahmen der Kohlekonversion, mittelfristige Verlagerung von KFZ-Pendlerverkehren auf den ÖPNV möglich
- Konfliktarme Fläche: Keine topographischen und naturräumlichen Restriktionen innerhalb der Fläche und in der Nähe absehbar vorhanden (Ackerland, kein Gehölzbestand)
- Realisierung eines großen zusammenhängenden nachhaltig geplanten GE-Gebietes möglich, damit Flexibilität für die innere Erschließung und zur Einplanung von Schutzabständen zum vorhandenen Wohnbestand und ökologischen Schutzgebieten möglich
- Grundstücksverfügbarkeit absehbar möglich

- Chancen für ein nachhaltiges Gewerbegebiet mit Wärme-/Energiekonzept auf Basis erneuerbarer Energien, Einschränkung der Versiegelung, ökologisch wertvollen Grünelementen

Die Gemeinde Recke hält darüber hinaus die **aktuelle Ausnahme** unter dem zweiten Spiegelstrich, die den Kommunen ermöglicht, **über eine Bauleitplanung vorhandene Betriebsstandorte und Nachfolgenutzungen aufgebener Betriebsstandorte** „angemessen“ und unter der Bedingung der Genehmigung- bzw. Genehmigungsfähigkeit auf Grundlage der §§ 30 ff BauGB im Einzelfall außerhalb des Siedlungsraumes zu erweitern für sehr wichtig.

Zu Ziel 2.4 Entwicklung Ortsteile im Freiraum

Die Gemeinde Recke begrüßt, dass eine „bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur angepasste Siedlungsentwicklung“ für Ortsteile im Freiraum in den Entwurf zur 3. Änderung des LEPs aufgenommen wurde (*Synopse S. 18 ff*).

Mit Blick auf die Zukunft kleiner Ortsteile (< 2000 EW) als Wohnstandort innerhalb und in angemessener Erweiterung vorhandener ländlicher Siedlungsbereiche sollte bei guter technischer Infrastrukturausstattung und Verkehrsanbindung, auch durch den ÖPNV, aber u. a. mit Blick auf eine **Neufestlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich nicht nur aufgrund der Einrichtungen und der Tragfähigkeit der vorhandenen sozialen Infrastruktur** entschieden werden. **Auch wenn die zukünftige Sicherstellung absehbar noch nicht gegeben ist, muss im Einzelfall über ein „gesamtgemeindliches Konzept“ (*Synopse S. 22*) eine Neufestlegung begründet werden können.** Gründe dafür sind die dort historisch gewachsenen dörflichen Gemeinschaften mit sozial stabilisierenden familiären und nachbarlichen Netzen, auch im Hinblick auf neu hinzukommende Personen/-gruppen. Eine erweiterte Wohn- und Arbeitsortentwicklung muss in gut angebundenen Siedlungen mit Potenzialen für die Nachverdichtung und Perspektiven für soziale Infrastruktureinrichtungen in kleinen Ortsteilen unter Berücksichtigung der städtebaulichen und ökologisch-klimatischen Bedingungen über Bauleitplanungen zu sichern sein.

